

Änderungsbedarf am Thüringer Gesetz über die Beteiligung von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie Gemeinden an Windparks – ThürWindBeteilG vom 7. Juli 2023

THÜR. LANDTAG POST
24.08.2023 17:53

22034/23

Zusammenfassung

1. Den Wunsch von Politik und Gesellschaft zur Steigerung der Akzeptanz durch Beteiligung von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie Gemeinden am Ausbau der Windenergie vor Ort erkennen wir ausdrücklich an.
2. Wir sprechen uns ausnahmslos für per Gesetz definierte Direktzahlungen an Gemeinden oder Einwohnerinnen und Einwohner aus.
3. Die nach § 6 EEG zum 1. Januar 2023 neu eingeführte freiwillige Kommunalabgabe zahlen wir schon jetzt verbindlich an alle Windpark-Gemeinden und präferieren daher für weitere finanzielle Beteiligungen grundsätzlich eine einheitliche gesetzliche Regelung auf Bundesebene oder aber eine entsprechend einheitliche Regelung in allen Bundesländern.
4. Einen verpflichtenden Lokalstromtarif nach § 6 ThürWindBeteilG lehnen wir ab, da er in der Praxis oft schwer umsetzbar sein wird.
5. Eine direkte Stromlieferung nach § 8 ThürWindBeteilG halten wir für nicht umsetzbar.
6. Die Frist für die Rückmeldung der Standortgemeinde nach § 9 Abs. 3 ThürWindBeteilG ist zu lang. Um das Verfahren zu beschleunigen und die Finanzierung des Projekts schnell umzusetzen, wird angeregt, die Frist von 3 Monaten auf 4 Wochen zu verkürzen. Es ist unklar, was passiert, wenn sich die Standortgemeinde nicht innerhalb der Frist äußert.
7. Das in § 4 Abs. 3 ThürWindBeteilG benannte Sparprodukt sollte um die unter ad 9. benannten Erfüllungsoptionen ergänzt und überarbeitet werden. Eine Laufzeit von mindestens 20 Jahren ist unpraktikabel.
8. Denn Grundvoraussetzung für verbindliche gesetzliche Regelungen über § 6 EEG hinaus sollte vielmehr eine unbürokratischere, risikoärmere und sozial gerechtere Umsetzung sein, die tatsächlich zu der angestrebten breiten Akzeptanz und Partizipation führt.
9. Zur Flexibilisierung sollten daher neben dem in § 4 Abs. 3 benannte ThürWindBeteilG Sparprodukt weitere Erfüllungsoptionen nach Wahl für den Vorhabenträger benannt werden. Folgende ergänzende Alternativen schlagen wir vor:
 - a. Eine zusätzliche Zahlung i.H.v. 50 % nach § 6 EEG an die Gemeinde(n) und/oder
 - b. „Wind-Euro“ an die Gemeinden analog Brandenburger Windenergieanlagenabgabegesetz und/oder
 - c. eine Bürgerdirektzahlung, wahlweise als „Wind-Bonus“ oder „Ökostrom-Zuschuss“ pro Jahr. Die Administration muss zentral über die Kommunen erfolgen.
 - d. Neben Sparprodukten sollten auch andere festverzinsliche Beteiligungen möglich sein, wie bspw. die Beteiligung über qualifizierte Nachrangdarlehen.
10. Unter den Voraussetzungen der vorgenannten Nummer 9 befürworten wir die Verpflichtung zur Zahlung einer Ausgleichsabgabe nach § 10 Abs. 1. In der aktuellen Fassung lehnen wir sie jedoch ab, da sie Gemeinden aufgrund des einseitigen Bestimmungsrechts der umzusetzenden Maßnahmen ein unangemessenes Druckmittel verschafft. Außerdem ist es nicht praktikabel, den

**Bescheid für die Ausgleichsabgabe erst nach der Inbetriebnahme der
Windenergieanlage zu erlassen.**

11. Schließlich besteht das Risiko, dass die finanzielle Beteiligung bei der Gemeinde faktisch nicht ankommt, wenn die Abgabe des Vorhabenträgers im Kommunalausgleich berücksichtigt wird. Dies sollte gesetzlich ausgeschlossen werden.
12. Wir bitten die Landesregierung in der laufenden Ressortabstimmung die benannten weiteren Erfüllungsoptionen unter ad 9. ebenso wie die Möglichkeit der Wahlfreiheit für den Vorhabenträger unter ad 10. eindringlich zu prüfen.

Im Einzelnen

Ad 4.)

Ein lokaler (Öko-)Stromtarif ist grundsätzlich eine sozial gerechte Option, um die Akzeptanz vor Ort zu fördern. In der Praxis kann die Umsetzung aber – abhängig von den Gegebenheiten vor Ort – schwierig sein: Zunächst muss der Vorhabenträger ein Partnerunternehmen finden, das bereit ist, den Tarif anzubieten. Dadurch sind große Unternehmen, insbesondere aber Energieversorger, die über Tochterunternehmen selbst die Stromlieferung anbieten können, gegenüber kleineren Projektierern im Vorteil. Außerdem ist ein solcher Tarif wegen der Variabilität der Kosten schwierig zu kalkulieren, was die Finanzierung des Windparks erschwert und somit dem Ziel, die Energiewende zu beschleunigen, entgegensteht. Der administrative Aufwand dieses Modells ist für den Vorhabenträger erheblich, da er jedes Jahr den Tarif anpassen muss, ggf. die Schwelle des § 4 Abs. 2 ThürWindBeteilG nicht mehr erreicht (wenn Einwohner den Stromtarif wechseln) und dies alles der Gemeinde nachweisen muss.

Als freiwillige Möglichkeit ist der lokale Stromtarif denkbar (vgl. ad 10.) – im Ermessen der Gemeinde sollte er wegen der vorgenannten Punkte jedoch nicht stehen.

Ad 5.)

Die direkte Stromlieferung sieht sich gleich mehreren Problemen gegenüber. Erstens besteht die Gefahr, dass sie nicht EEG-konform ist.. Zweitens ist sie nicht finanzierungsfähig: Die für deutsche Wind- und PV Projekte übliche Projektfinanzierung basiert auf gut kalkulierbaren Erlösen und auf dem erprobten Modell der gleitenden Marktprämie. Eine physische Direktbelieferung des Stroms, wenn auch anteilig, führt dazu, dass eine Projektfinanzierung ohne Rückgriff auf den Initiator nicht mehr dargestellt werden kann. Die Bonität des Abnehmers ist nicht mit der Sicherheit des EEGs vergleichbar. Zudem kann der Windpark und auch die Bank hinsichtlich der Erzeugungsprofile und auch windschwacher Perioden keine Lieferverpflichtungen mit daraus resultierender Ausgleichsenergiebeschaffung eingehen. Die Projektfinanzierungsfähigkeit der Projekte ist für die Energiewende in Deutschland eine wesentliche Voraussetzung. Drittens passen die Erzeugungsprofile der Windenergieanlagen gegebenenfalls nicht zu den Verbrauchsprofilen der Unternehmen oder gemeindlichen Einrichtungen vor Ort. Schließlich besteht das Risiko der Vorteilsnahme, indem dass die Gemeinde (und damit die Gemeinderäte) die Vorhabenträger unter Druck setzen kann, um Wirtschaftsunternehmen vor Ort einen Stromlieferungsvertrag zu verschaffen. Es gehört nicht zu den Aufgaben einer Gemeinde, privatwirtschaftlichen Unternehmen einen Stromliefervertrag zu verschaffen.

Ad 6.)

Gemäß § 9 Abs. 3 ThürWindBeteilG muss die Standortgemeinde ihre Entscheidung, für welches Beteiligungsmodell sie sich entscheidet, dem Vorhabenträger mitteilen. Nicht geregelt ist der Fall, wenn die Standortgemeinde sich nicht bzw. nicht rechtzeitig äußert. In § 9 Abs. 2 ThürWindBeteilG ist lediglich festgelegt, dass der Vorhabenträger seiner Verpflichtung nach § 4 Abs. 2 ThürWindBeteilG nachkommen muss. Welches der direkten Beteiligungsangebote an die Einwohner zu richten ist, ist nicht festgelegt. Wir regen daher an, klarzustellen, dass der Vorhabenträger in diesem Fall ein freies Wahlrecht hat, welche Beteiligungsform er den Einwohnern anbietet.

Ad 9.)

Es sind verschiedene Formen der Direktzahlung

- a. **Eine zusätzliche Zahlung i.H.v. 50 % der nach § 6 EEG zu zahlenden finanziellen Beteiligung an die Gemeinde(n)**
- b. **„Wind-Euro“ an die Gemeinden analog Brandenburger Windenergieanlagenabgabegesetz und/oder**
- c. **eine Einwohnerdirektzahlung, wahlweise als „Wind-Bonus“ oder „Ökostrom-Zuschuss“ pro Jahr. Die Administration muss zentral über die Kommunen erfolgen.**
- d. **Weitere festverzinsliche Beteiligungsmöglichkeiten wie z.B. qualifizierte Nachrangdarlehen.**

Die **Einwohnerdirektzahlung** könnte weiter flexibilisiert und entweder als

- I. **„Wind-Bonus“** gezahlt werden oder als
- II. **„vergünstigter lokaler Ökostromtarif“** angeboten werden.

Die Wahl über die Art der Direktzahlung kann den Einwohnerinnen und Einwohnern oder der Gemeinde überlassen bleiben. Der einzubeziehende Personenkreis ohne Altersbeschränkung sollte sich auf 2,5 Kilometer analog der Regelung im EEG und im Sinne des Gleichbehandlungsgrundsatzes im Grundgesetz um die Windenergieanlage beschränken.

Andere festverzinsliche Beteiligungen neben Sparprodukten ermöglichen

Bei Sparprodukten handelt es sich gem. § 1 Kreditwesengesetz (KWG) um Einlagengeschäfte, welche nur durch Banken mit umfassender Banklizenz gem. § 32 KWG ausgeübt werden dürfen. Davon ausgeschlossen sind jedoch qualifizierte Nachrangdarlehen (gem. § 2a Vermögensanlagegesetz). Vorhabenträgern wird dadurch eine Möglichkeit einer anderen Beteiligungsform und damit festverzinslicher Flexibilisierungsoptionen genommen. Die Beteiligung von Einwohnerinnen und Einwohnern über qualifizierte Nachrangdarlehen hat sich in den letzten Jahren aus der Branche heraus entwickelt und bereits im Markt etabliert. Das eingeworbene Kapital kann als wirtschaftliches Eigenkapital zur Teilfinanzierung des Projektes herangezogen werden. Im Vergleich dazu bildet das Kapital, das im Rahmen eines Sparproduktes angelegt wird, keine Verwendungsmöglichkeit und wird damit dem volkswirtschaftlichen Wirtschaftskreislauf entzogen.

Zudem ist bei der Überlegung der Einführung einer Pflicht zur Auflage eines Sparproduktes zwingend der Aufwand auf Seiten der Kreditinstitute zu beleuchten. Es ist zu vermeiden, dass Kreditinstitute bspw. kleinere Projektfinanzierungen aufgrund des mit dem Sparproduktes verbundenen Aufwands ablehnen.

Von Mecklenburg-Vorpommern lernen

Die siebenjährige Praxis des Bürger- und Gemeindebeteiligungsgesetz in Mecklenburg-Vorpommern hat gerade erst gezeigt, dass Sparprodukte von den Berechtigten kaum genutzt werden. Im aktuellen Windparkprojekt Kladrup III im Landkreis Ludwigslust-Parchim in Mecklenburg-Vorpommern haben sich von 1.408 angeschriebenen Anwohnern gerade einmal 19 Personen beteiligt. Eine Quote von nur 1,35 %. In einem anderen Projekt in Mecklenburg-Vorpommern beteiligte sich an einem angebotenen Windsparbrief gleich niemand. Die Gründe dafür können vielfältig sein.

Ein weiteres Problem stellt sich durch die **Laufzeit von Sparprodukten nach § 4 Abs. 4** ein, da diese im Regelfall deutlich geringer ausfallen als die Laufzeit der zum Vorhaben gehörenden Windenergieanlagen. Da einerseits der Gesetzeszweck der Akzeptanzsteigerung und -erhaltung über die gesamte Anlagenlaufzeit gewährleistet, andererseits aber die Attraktivität des Sparprodukts durch eine an die Laufzeit des Vorhabens gekoppelte Anlagedauer nicht ausgeschlossen werden soll, führt die Pflicht des Vorhabenträgers zur wiederholten Sicherstellung einer Teilhabemöglichkeit in Form des Sparprodukts, mithin eine Verpflichtung zu dessen Neuauflage während der Anlagenlaufzeit zu immens hohen Kosten und administrativem Aufwand. Damit werden Kosten für die Administration verursacht, die aus sozialen Gründen besser den Bürgerinnen und Bürgern direkt zugutekommen sollten. Gleichzeitig verursacht das Angebot eines Sparproduktes auf Seite der projektfinanzierenden Bank einen äußerst hohen Arbeitsaufwand, obwohl an diesem Produkt nur geringe Margen erzielt werden können. Dies wird zwangsläufig dazu führen, dass die finanzierenden Banken ihre Gebühren für die Umsetzung der Windsparbriefe massiv erhöhen müssen, um die aufwandsbedingten Mehrbelastungen abzudecken. Das erschwert die Finanzierung von Windenergieprojekten bei aktuell sowieso steigenden Zinsen und damit Investitionen in die Energiewende und den Klimaschutz insgesamt. Der Wirtschaftsstandort Thüringen wird damit für solche Investitionen unattraktiver. Wir halten daher diesen Eingriff in die Rechte des Vorhabenträgers für unangemessen.

Die Hauptkritikpunkte aus sozialer Sicht

Das **Angebot von Sparprodukten kann sozial ungerecht sein und macht die Energiewende ungerechter**. Denn meist kommt diese nicht bei Anwohnern mit geringer Finanzkraft an, da zunächst eine Investition oder Geldanlagen von Seiten der Anwohner erforderlich ist. Und selbst wenn, können oder wollen diese sich oftmals nicht beteiligen. Es **schmälert** damit die **Akzeptanz und fördert soziale Ungleichheiten**.

Eine **Beteiligung der Kommune oder eine Direktzahlung an Einwohnerinnen und Einwohnern ist grundsätzlich akzeptanzfördernder**. Aus sozialer Sicht zu begrüßen ist hingegen, dass durch die Begrenzung des Sparprodukts auf 5 % pro Haushalt verhindert wird, dass Einzelinvestoren bei der Beteiligung überproportional profitieren.

Ein **geringerer Beteiligungsradius** kann eine gesetzliche Regelung zudem gerechter machen, weil die tatsächlichen und direkt im Einzugsbereich der Anlagen liegenden Kommunen oder Einwohnerinnen und Einwohnern und stärker von Direktzahlungen profitieren. Zudem wird der bürokratische Aufwand durch die **Senkung der Anzahl der Bezugsberechtigten** weiter reduziert.

Ad 10.)

Die Ausgleichsabgabe verfolgt grundsätzlich das legitime Ziel, den Gemeinden ein Druckmittel an die Hand zu geben, damit der Vorhabenträger seinen Beteiligungspflichten nachkommt. In Verbindung mit dem Recht der Standortgemeinde, gemäß 5 Abs. 1 ThürWindBeteilG vom Vorhabenträger ein alternatives Beteiligungsmodell zu verlangen, kann die **Ausgleichsabgabe leicht missbraucht** werden. So könnten schwer

Änderungsbedarf Gesetz über die Beteiligung von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie Gemeinden an Windparks

umsetzbare Beteiligungsmodelle wie ein Lokalstromtarif oder die direkte Stromlieferung vom Vorhabenträger verlangt werden. Zwar gibt § 9 Abs. 3 ThürWindBeteilG als Grenze für die Beteiligungsmodelle die Unmöglichkeit nach § 275 Abs. 1 BGB vor. Diese Schwelle wird jedoch erst bei rechtlich oder tatsächlicher Unmöglichkeit erreicht. Ist ein Beteiligungsmodell für den Vorhabenträger nur mit erheblichen finanziellen Nachteilen verbunden oder schwer umsetzbar (z.B. Stromanbieter verlangt sehr hohe Zahlungen für den lokalen Stromtarif, für Direktlieferung sind neue Kabel erforderlich), so liegt keine Unmöglichkeit vor. Der Vorhabenträger steht dann vor der Wahl, ob er die erheblichen finanziellen Nachteile für das Beteiligungsmodell in Kauf nimmt oder die Ausgleichsabgabe zahlt. In jedem Fall treffen ihn hohe Kosten, die im schlimmsten Fall die Umsetzbarkeit des Projektes gefährden. Die Investitionssicherheit des Vorhabenträgers wird mit diesem Vorgehen in Frage gestellt und kann zum Standortnachteil des Bundeslandes Thüringen führen.

Ebenso sind **Rechtsstreitigkeiten vorprogrammiert**, wenn ein Lokalstromtarif für den Vorhabenträger nicht umsetzbar ist, die Gemeinde dies jedoch bestreitet und trotzdem die Ausgleichsabgabe erhebt.

Als Lösung schlagen wir daher vor, die **Wahl des Beteiligungsmodells dem Vorhabenträger zu überlassen**. Nur dann hat er eine faire Chance, seiner Beteiligungspflicht nachzukommen und nur in diesem Fall träfe ihn dann zurecht die Ausgleichsabgabe, wenn er eben jene Beteiligungspflicht nicht erfüllt.

Fazit: Wir setzen uns für eine einfach nachvollziehbare, praktikable, kalkulierbare und unbürokratische Lösung ein, die die Gemeinden und Einwohner vor Ort angemessen beteiligt. Das beinhaltet insbesondere Direktzahlungen an die Gemeinde und die Einwohner sowie eine Wahlfreiheit hinsichtlich des Beteiligungsmodells für den Vorhabenträger.

Im Übrigen bevorzugen wir eine einheitliche Lösung auf Bundesebene.